Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Mindestanforderungen an die Haltung von Zuchthunden der Rasse Lagotto Romagnolo

Anlage zur Zuchtordnung (Anlage 1 zur Satzung) der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand Juli 2022
(genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2018,
Neufassung genehmigt durch die außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2022)

Mindestanforderungen an die Haltung von Zuchthunden der Rasse Lagotto Romagnolo

Präambel

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Zuchthunden der Rasse Lagotto Romagnolo hat den Zweck, den hohen züchterischen Qualitätsstandard, dem sich die LRZ verpflichtet fühlt, festzuschreiben.
Über alle Regeln und Vorschriften (vereinseigene Satzung, Ordnungen und Verfahrensanweisungen, Regeln des Dachverbandes (VDH) sowie weitere gesetzliche Regelungen) haben sich die Hundeeigentümer eigenverantwortlich zu informieren, diese sind einzuhalten.
Wird bei Kontrollen durch die LRZ oder von ihr Beauftragte festgestellt, dass die Zuchtstätte den Mindestanforderungen nicht entspricht, erlischt mit dieser Feststellung die Zuchterlaubnis für Züchter, Zuchtstätte und die Hunde des Züchters. Die Zuchterlaubnis lebt erst wieder auf, wenn die Behebung der zuvor festgestellten Mängel durch die LRZ oder von ihr Beauftragte bestätigt ist.

Abschnitt I

Allgemeines

Wer einen Lagotto Romagnolo hält, betreut oder zu betreuen hat,
1. muss ihn seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen;
2. darf seine Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden;
3. muss über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen diesen angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerechte unterzubringen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden in Form von Mindestanforderungen konkretisiert, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde, Welpen und aller anderen in ihrem Gewahrsam befindlichen Hunde gestellt werden.
Kontrollorgane werden von der LRZ eingesetzten, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die LRZ weiterleiten müssen.

A Ernährung

„Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.
Der Züchter hat stets einen Wochenvorrat an Futter für die gehaltenen Hunde vorzuhalten und ggf. nachzuweisen.

B rassespezifische Pflege

Der Halter verpflichtet sich, für die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens zu sorgen.
Er hat regelmäßige Kontrollen
- des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.
Bei Begutachtung einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt, und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Dies bedeutet: Für jeweils bis zu zwei Zuchthündinnen und ihre Welpen muss eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich durch in der Zuchtordnung §2 Absatz 1 b beschriebenen Seminar erworben hat. Ist dies nicht der Fall, müssen ihm vom Vorstand für Zuchtangelegenheiten oder einem Beauftragten Auflagen erteilt werden

Abschnitt II

Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:
I. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung
II. Haltung im Hundehaus

Die Zwingerhaltung von Lagotto Romagnolo ist verboten.

Zu I. Haltung im Haus bzw. In der Wohnung

a) Werden Hunde im Haus / in der Wohnung gehalten, so muss ein Außenauslauf vorhanden sein. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht vergiften (auf Pflanzungen achten) oder verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden können. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass kein Hund mit Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in Berührung kommen kann. Ein Bereich der Auslauffläche muss Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich.

b) Jedem Hund muss täglich mindestens 4 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

c) Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens 6 Stunden täglich menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen.

d) Werden Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern in speziellen Hunderäumen untergebracht, so muss jedem Hund mindestens 9m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren , in der selben Einheit gehaltenen Hund werden 3m² mehr gefordert.
Für jede Hündin mit Welpen muss dieser Raum min. eine benutzbare Bodenfläche von 12m² aufweisen. Ein Auslauf ist ebenso notwendig.

e) Die Größe des Innen- bzw. Außenauslauf muss der Größe und der Anzahl der gehaltenen Hunde entsprechen.

Eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) ist verboten, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln" von Hunden in Boxen ist nicht statthaft

Zu II. Haltung im Hundehaus

Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle des Hundehauses nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er sie nur ein- oder zweimal täglich aufsucht.
Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:

1) Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

2) Die Abtrennung von einzelnen Einheiten muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

3) Das Hundehaus muss beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° bis 22° zu erreichen sein muss.

4) Jedem Hund müssen mindestens 9m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in derselben Einheit gehaltenen Hund werden 3m² mehr gefordert.

5) Es muss eine Videoüberwachung vorhanden sein.

6) Das Innere des Hundehauses muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Jede Einheit muss einen direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20m² sein muss. Die Beschreibung des Außenauslaufes ist unter I. Abschnitt a) beschrieben.

Ergänzend zu I und II

1) Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe gilt folgendes zusätzlich:

i. Es ist jeweils ein eigener Bereich zu schaffen.

ii. Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird. Die Mindestgröße der Wurfkiste muss 100cm mal 90cm betragen, sie muss ferner der Größe der Hündin sowie der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein. Sie muss an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Diese Wurfkiste muss der Hündin spätestens sieben Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen zur Verfügung gestellt werden.

iii. Die Raumtemperatur muss stets dem Alter und der Konstitution des Wurfes angepasst werden. Innerhalb einer Wurfkiste ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die eine Unterkühlung und Überhitzung der Welpen ausschließt. In den ersten vier Lebenstagen sollte die Temperatur 29° bis 32° betragen. Zwischen dem fünften und dem zehnten Tag kann die Umgebungstemperatur langsam auf ca. 27° abgesenkt werden. Ab der fünften Lebenswoche ist eine Raumtemperatur von 22° bis 25° ausreichend.

iv. Ab der 5ten Lebenswoche der Welpen muss diesen
- ein Innenauslauf von min. 12m² benutzbarer Fläche und
- ein Außenauslauf von min. 20m² benutzbare Fläche mit Teilbeschattung täglich für eine angemessene Dauer zur Verfügung stehen. Wenn mehrere Würfe parallel aufgezogen werden, muss die Fläche entsprechend vergrößert werden.

. Für die Hündin muss im oder am Auslauf eine erhöhte Liegefläche vorhanden sein, die nicht von den Welpen genutzt werden kann.

v. In den Ausläufen müssen den Welpen Rückzugsmöglichkeiten bzw. Liegeflächen angeboten werden

2) Den Welpen müssen min. fünf verschiedene welpengerechte Spielsachen angeboten werden, die
   i. die haptische Wahrnehmung und
   ii. die Koordinationsfähigkeiten fördern. Diese sind immer mal wechselnd den Welpen anzubieten.

3) Die Welpen müssen an Umweltgeräusche gewöhnt werden.

4) Den Welpen muss die Möglichkeit zur Interaktion mit der Umwelt geboten werden.

5) Welpen ab der 5. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit Zuchtstätten fremden Personen Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

6) Die Welpen müssen auch an solche Dinge, wie Bürsten, sich überall anfassen lassen, Baden, Zähne zeigen, in die Ohren gucken (Ohrenhaare zupfen), Krallen schneiden oder feilen (bei Bedarf) gewöhnt werden.

7) Den Welpen müssen verschiedene Bodenuntergründe angeboten werden.
   i. Innenauslauf: wahlweise Fliesen, Kork, Holzfußboden, Laminat, Stein (Vorsicht, bei zu rutschigem Boden).
   ii. Außenauslauf: ein Bereich muss Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich

Abschnitt III

Dokumentation und Schlussbestimmung

1) Zuchtwarte müssen bei Zwingerabnahme die Gegebenheiten schriftlich und fotografisch dokumentieren.

2) Geringfügige Abweichungen können auf Antrag vom Zuchtausschuss frei gegeben werden